

Aménagements spéciaux

Aménagements spéciaux Spezialeinrichtungen



Beihilfe für Spezialeinrichtungen für körperbehinderte Personen



• Was versteht man unter einer Beihilfe für solche Spezialeinrichtungen?



Falls Sie - oder eine bei Ihnen wohnende Person - körperbehindert sind, kann Ihnen der Staat eine finanzielle Beihilfe für Spezialeinrichtungen in Neubauten oder in bestehenden Wohnungen gewähren.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 60% der auszuführenden Arbeiten, ohne allerdings den Höchstbetrag von 15.000 Euro zu überschreiten.

• Sie haben Anrecht auf eine Beihilfe für Spezialeinrichtungen:

- falls Sie selbst eine oder mehrere dauerhafte körperliche Behinderungen aufweisen, welche es Ihnen nicht mehr ermöglichen, sich in Ihrer eigenen oder einer von Ihnen gemieteten Wohnung selbstständig fortzubewegen;
- falls Sie Eigentümer einer Wohnung sind, in welcher eine körperbehinderte Person wohnt, vorausgesetzt, Sie haben die als solche anerkannten Spezialeinrichtungen zu Ihren Lasten realisiert;
- falls Sie Ihren rechtmässigen Wohnsitz im Grossherzogtum haben und hier auch tatsächlich ansässig sind.
- falls die Unkosten der auszuführenden Arbeiten nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden.

• Welches ist die zu berücksichtigende Familienlage?

Es ist dies diejenige, welche zu Beginn der Arbeiten besteht.

Berücksichtigt werden diejenigen Kinder, für die eine Familienzulage - sprich Kindergeld - gewährt wird.

• Welches sind die geltenden Einkommens-bedingungen?

Das zu berücksichtigende, besteuerbare Einkommen für die Bewilligung einer Beihilfe für Spezialeinrichtungen darf die nachfolgenden Höchstbeträge nicht überschreiten (durchschnittlicher Index für das Jahr 2001: 587,24)

	Index 587,24	Index 100
Einzelperson:	23.490 €	4000 €
Haushalt ohne Kind:	25.251 €	4300 €
Haushalt mit 1 Kind:	28.188 €	4800 €
Haushalt mit 2 Kindern:	29.362 €	5000 €
Haushalt mit 3 Kindern:	31.124 €	5300 €
Haushalt mit 4 Kindern:	32.298 €	5500 €

Anmerkung für den Fall, wo die körperbehinderte Person selbst Antragsteller ist:
Falls Sie im Haushalt des Eigentümers wohnen, welcher eine solche Beihilfe beantragt, wird Ihr Einkommen zu dessen steuerbarem Einkommen hinzugezählt (siehe die oben aufgeführten Höchstgrenzen), falls Sie nicht mit ihm gemeinsam besteuert werden, es sei denn, es handelt sich dabei entweder um einen direkten Vorfahren oder um einen Nachkommen.
Desweiteren werden Sie ebenfalls bei der in Betracht zu ziehenden Familienlage berücksichtigt – selbst wenn die Familienzulagen nicht gewährt werden.

• Welches sind die in Frage kommenden Spezialeinrichtungen?

- das Schaffen von spezifischen Wohnungszugängen;
- die Umänderung und Einrichtungen innerhalb der Wohnung, die das Fortbewegen erleichtern;
- die Erweiterung der Türen;
- die Erstinstallation eines zweckdienlichen Aufzugs, eines Spezialaufzugs oder einer gleichwertigen Einrichtung;
- die Erstinstallation von Spezialeinrichtungen für Küche, Bad und Sanitäranlagen;
- die Ihren besonderen Anforderungen gerecht werdenden Änderungen an der elektrischen Anlage.

• Anschauungsbeispiel für die Festlegung der Beihilfe für Spezialeinrichtungen:

Haushalt mit 2 Kindern bzw. mit 1 Kind und der körperbehinderten Person:

Besteuerbares Einkommen des Haushaltes:	22.584,49 €
Spezialeinrichtungskosten:	24.000 €
Beihilfe:	60 % de 24.000 € = 14.400 €

Anmerkung: Diese Beihilfe kann zusätzlich zu den andern bestehenden individuellen staatlichen Wohnungsbeihilfen bewilligt werden.

• Welches ist die zu befolgende Prozedur zur Beantragung einer Beihilfe für Spezialeinrichtungen?

- Besorgen Sie sich bitte einen Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe für Spezialeinrichtungen beim "Service des Aides au Logement" des Ministeriums für Wohnungsbau, coin bd Grande-Duchesse Charlotte/avenue Gaston Diderich, L-1420 Luxemburg.
- Das Formular, welches Ihnen auf Anfrage hin zugestellt werden kann, beinhaltet die Anträge zur Bewilligung sämtlicher anderen individuellen staatlichen Wohnungsbeihilfen.
- Füllen Sie dieses Formular bitte sorgfältig aus und reichen Sie den Antrag vor Beginn der Arbeiten ein.

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den "Info Logement", coin avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1420 Luxemburg.



Note importante:
En cas de divergences entre les textes légaux publiés au Mémorial et le présent dépliant, les textes légaux font foi.

Pour des informations complémentaires, veuillez vous adresser au Service « Info' Logement », coin avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1420 Luxembourg:

- Renseignements sur les aides au logement: 478 – 4860
- Conseils écologiques : 478 – 4873
- Renseignements généraux en matière du logement: 478 – 4850
- n° fax: 45 88 44

Heures d'ouverture:
du lundi au vendredi de 8h00 – 12h00
le jeudi après-midi de 14h30 - 18h30

Cabinet du Ministre (Centre Arsenal)
Adresse:
6 avenue Emile Reuter
L-2420 Luxembourg

Adresse postale:
L-2942 Luxembourg

Tél. 478-4818
Fax 478-4840
26201327
www.logement.lu

Heures d'ouverture:
du lundi au vendredi
de 8h30 - 11h30 et
de 14h00 - 17h00

Transport en commun:
Toutes les lignes en direction du
Centre Aldringen/Charlie's Gare

Service des Aides au Logement
Adresse:
Coin avenue Gaston Diderich/
Blvd Grand-Duchesse Charlotte
L-1420 Luxembourg

Tél. 478-4860
Fax 458844

Heures d'ouverture:
du lundi au vendredi
de 8h30 - 12h00
le jeudi après-midi
de 14h30 - 18h30

Transport en commun:
Linge de bus no. 11
(arrêt rue du X Septembre)

Wichtig:
Sollten zwischen den im Memorial veröffentlichten Gesetzestexten und der gegenwärtigen Informationsbroschüre irgendwelche Unterschiede bestehen, dann zählen einzig und alleine die Gesetzestexte.

Zwecks näherer Auskunft wenden Sie sich bitte an den "Info' Logement", coin avenue Gaston Diderich/boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1420 Luxembourg.

- Informationen bezüglich der Wohnungsbeihilfen : 478 – 4860
- Ökologische Bauberatung : 478 – 4873
- Allgemeine Auskunft über den Wohnungsbau : 478 – 4850
- Fax: 45 88 44

Öffnungszeiten:
Montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstags nachmittags von 14.30 - 18.30 Uhr

